

Eingegangen am

- 4. April 2013

Bayer. Sportschützenbund e.V.

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Herrn Vorstand
Wolfgang Kink
Bayerischer Sportschützenbund e.V.
Ingolstädter Landstraße 110
85748 Garching

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
32- S0171-442-10720/13

Telefon
089 2306-2567

Telefax
089 283096

Datum
27. März 2013

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

Sehr geehrter Herr Kink,

das neue „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ schafft zahlreiche Erleichterungen für Verbände, Vereine und ehrenamtlich Tätige.

Die Verbände und Vereine in Bayern sind ein Teil unserer Identität; ohne sie wäre das kulturelle und gesellschaftliche Leben in den Städten und Gemeinden unseres Landes um Vieles ärmer. Das private uneigennützig Engagement in den Vereinen ist für unsere Gesellschaft unverzichtbar. Mit Unterstützung durch die Bayerische Staatsregierung wurde deshalb das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ auf den Weg gebracht. Insbesondere wird auf folgende Verbesserungen durch das neue Ehrenamtspaket hingewiesen:

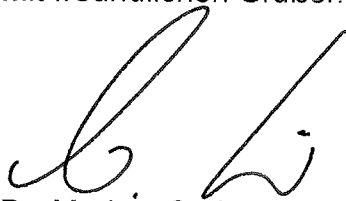
- Erhöhung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale) von 2.100 € auf 2.400 €;
Nutzen: bundesweit werden Ehrenamtliche bei der Einkommensteuer um rund 90 Mio. Euro entlastet.

- Erhöhung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) von 500 € auf 720 €;
Nutzen: bundesweite Entlastung Ehrenamtlicher um ca. 20 Mio. Euro.
- Verlängerung der Frist zur zeitnahen Mittelverwendung (von einem auf zwei Jahre) in § 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung;
Nutzen: Mehr Spielraum bei der Erfüllung des Vereinszwecks.
- Erleichterung für die Zuführung ideeller Mittel in die freie Rücklage
Nutzen: Vereine können bisher nicht ausgeschöpftes Volumen für die freie Rücklage für zwei Jahre vortragen.
- Gesetzliche Regelung einer Wiederbeschaffungsrücklage;
Nutzen: für Ersatzinvestitionen kann künftig mind. ein Betrag in Höhe der AfA des zu ersetzenden Wirtschaftsguts der Rücklage zugeführt werden.
- Taggenaue Festlegung des Zeitraums, in dem steuerbegünstigte Körperschaften Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen dürfen;
Nutzen: Rechtssicherheit.
- Einführung eines neuen Feststellungsverfahrens über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen;
Nutzen: Rechtssicherheit.
- Vereinfachung des Nachweises der „wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit“;
Nutzen: weniger Bürokratie z.B. bei der Versorgung von Bedürftigen mit gespendeten Lebensmitteln durch die sog. Tafeln.

Weitere Informationen über diese Neuerungen können Sie bzw. Ihre Mitglieder unter www.stmf.bayern.de erhalten. Gerne können Sie dieses Schreiben an Ihre Mitgliedsvereine und Untergliederungen weiterleiten.

Es ist sehr erfreulich, dass mit diesem Gesetz noch im Jahr 2013 wichtige Verbesserungen für das bürgerliche Engagement umgesetzt werden können. Für Ihr ehrenamtliches Engagement und das Ihrer vielen Mitglieder danke ich Ihnen sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Söder', written in a cursive style.

Dr. Markus Söder, MdL